



Datum: 14.04.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett / Frau Albers
-----------------	-------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:		
Finanzabteilung		I	II	III
Bauamt				

TOP: Ausbau der Innerortsstraßen Werntrop
- Beschlussfassung über den eingegangenen Bürgerantrag der Anlieger der Innerortsstraßen vom 10.04.2016

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung lehnt den mit Datum vom 10.04.2016 eingegangenen Bürgerantrag der Anlieger der Innerortsstraßen Werntrop ab.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 das mit der Vorlage IX/408 vorgeschlagene Bauprogramm zum Ausbau der Innerortsstraße in Werntrop beschlossen. Mit Datum vom 10.04.2016 ist ein Bürgerantrag der Anlieger der auszubauenden Straßen eingegangen. Der Antrag ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Anlieger der auszubauenden Innerortsstraßen in Werntrop beantragen mit Ihrem Schreiben, dass die Straßen im Rahmen einer Instandsetzungsmaßnahme nach Herstellung der Wasserversorgungsleitungen wiederherzustellen und auf einen Straßenausbau zu verzichten. Ferner sollen schriftliche Nachweise vorgelegt werden, die bestätigen, dass die vorhandenen Regenwasserkanäle erneuerungsbedürftig sind.

Der eingegangene Bürgerantrag aber auch die im Vorfeld hierzu eingegangenen Schreiben mit begleitender Presseberichterstattung machen folgende Einordnung des Themas „Ausbau der Innerortsstraßen in Werntrop“ notwendig:

Der Ausbau der Innerortsstraße Werntrop Richtung Wohnhaus Nr. 12 ist seitens eines Anliegers mit mehreren Schreiben aus den Jahren 2012 und 2013 gerichtet an den Bürgermeister

und das städtische Tiefbauamt eingefordert worden. Darin wurde beschrieben, dass der Zustand der Straße katastrophal sei. Dieser Umstand sowie die unzureichende Beleuchtung würden ein großes Unfall-Potential bergen, es sei auch schon zu Personenschäden gekommen. Die massiven Ausbauforderungen haben dazu geführt, dass die Straßenzüge von der Verwaltung begutachtet wurden. Dabei wurde festgestellt, dass nicht nur der Zustand der Anliegerstraße Richtung Wohnhaus Nr. 12 sondern auch derer Richtung Wohnhaus Nr. 10 in sehr schlechtem Zustand sind. Daraufhin wurde die Herstellung der Straßenzüge in das Investitionsprogramm des Haushaltes 2014 eingestellt. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass ein Ausbau Anliegerbeiträge verursachen wird.

Nach einer Verschiebung der Maßnahme in das Haushaltsjahr 2015 ergab sich die neue Situation, dass die Wasserinteressentengemeinschaft Werntrop an die Stadt Schmallenberg mit der Bitte herangetreten ist, den Ort Werntrop an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der WIG sei es nach eigenem Bekunden nicht mehr möglich, die Wasserversorgung aufrecht zu erhalten. Diesem Antrag wird die Stadt nachkommen; die Stadtvertretung hat mit Beschluss des Haushaltes 2016 für den Anschluss der Ortschaft Werntrop an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage eine Investitionssumme in Höhe von ca. 200.000 € bereit gestellt. Diese große Investitionssumme wird nur zu etwa 28 % über Beiträge gegenfinanziert. Einen Großteil der Kosten wird aus Kreditmitteln und damit aus dem Gebührenhaushalt zu erbringen sein.

Mit der Übernahme des Versorgungsnetzes ist neben dem Bau einer Transportleitung in den Ort eine Erneuerung der veralteten Wasserleitungen in den beiden Innerortsstraßen geboten. Naheliegend war es, die ohnehin vorgesehene Straßenbaumaßnahme mit der Erneuerung der Wasserleitung zu verbinden.

Die von den Anliegern geforderte reine Instandsetzung der Straßen nach Verlegung einer neuer Wasserleitung ist technisch nicht möglich und im Ergebnis abzulehnen. Ein zwischenzeitlich angefordertes Bodengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der vorhandene Oberbau aus einer rd. 30 cm dicken Mineralstoffschicht aus Felsbrüchen, die teils mit Betonbruch und mit Feianteilen durchsetzt sind, besteht. Der Unterbau der Straße besteht aus verlehmteten Felsbrüchen teils mit Bauschuttresten. Der Unterbau ist dem Gutachten zu Folge ungeeignet für die Aufbringung von Mineralstoffschichten. Für einen richtlinienkonformen Straßenbau wird ein Austausch des Planums und der Einbau eines neuen Oberbaus von 60 cm Stärke empfohlen.

Die Verwaltung hat den Ausbau beider Straßen in Ihrem Informations- bzw. Anhörungsschreiben an die Anlieger als erstmaligen Ausbau nach dem BauGB eingestuft, der einen Beitragsatz von 90 % zur Folge hat. Hintergrund ist, dass beide Anlagen den Charakter eines Wirtschaftsweges aufweisen und nicht die Kriterien erfüllen, die die städtische Erschließungsbeitragssatzung einschließlich der Vorgängersatzungen an erstmalig hergestellte Straßen stellt. Der Vorwurf der Anlieger, die Stadt treibe den Ausbau nur aufgrund des Beitragssatzes und den damit verbundenen geringeren Eigenanteil vor, ist entschieden zurückzuweisen. Die politische Beschlussfassung zum Ausbau von Straßen bemisst sich nicht an Beitragssätzen, sondern an der Ausbaunotwendigkeit. Die Erhebung von Beiträgen nach dem BauGB oder KAG stellt regelmäßig eine gesetzliche Folge der Baubeschlüsse dar.

Unabhängig hiervon hat die Stadt ihre Rechtsberatung mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, welches die korrekte beitragsrechtliche Einstufung der Straße klären soll. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass eine Einstufung der Ausbaumaßnahme nach dem KAG Änderungen der bisherigen Beitragssätze zur Folge hätte. Neben dem geringeren Anliegeranteil von 65 % wären anders als beim erstmaligen Ausbau auch erschlossene Flächen im Außenbereich beitragspflichtig, da im KAG ein anderer Grundstücksbegriff gilt. Daneben kennt das KAG keine zinslose Stundung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Letztlich handelt es sich bei der Einstufung der Straße um eine Rechtsfrage, die bei einem Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Arnberg entschieden wird.

Bei der gewählten Ausbauf orm handelt es sich wie auch schon im Rahmen der Beschlussfassung zum Ausbauprogramm erläutert, um Mindestausbaustandard. Eine geringere Ausbaubreite, wie es durch die Anlieger gefordert wird, ist nicht möglich.

Den Anliegern ist dahingehend zuzustimmen, dass die beiden Straßen vorwiegend durch die Anlieger genutzt werden. Abwegig ist jedoch die Argumentation, dass es sich um keine öffentlichen Straßen handelt. Auch wenn für die Straßen kein förmliches Widmungsverfahren durchgeführt wurde, kennt das Straßen- und Wegegesetz das Rechtsinstrument der „konkludenten“ (=stillschweigenden) Widmung. Die jahrzehntelange bestimmungsmäßige Nutzung als Anliegerstraße und die vorhandene Bebauung, für die baurechtlich stets eine Erschließung über öffentliche Wege Voraussetzung ist, belegen eindeutig, dass es sich um öffentliche Straßen handelt. Inwiefern die von den Anliegern geforderte Beschilderung „Anlieger frei“ o.ä. erfolgen kann, wäre durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.

Die vorhandene Oberflächenentwässerung (Grabenverrohrungen) im Bereich der Innerortsstraße Richtung Hausnummer 12 ist aufgrund der enormen Schäden, der sehr geringen Überdeckungen im Straßenkörper und aus hydraulischen Gesichtspunkten (vor dem Hintergrund des Gesamteinzugsgebietes) zu erneuern. Die Nutzungsdauer der Kanäle/Grabenverrohrungen ist abgelaufen. Eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung existiert derzeit nicht. Eine Kamera-Befahrung in dem Kanal des Straßenzuges Richtung Wohnhaus Nr. 12 war geplant, konnte dann jedoch aufgrund des schlechten Zustands der Kanäle nicht durchgeführt werden. Für den Regenwasserkanal in dem Straßenzug Richtung Wohnhaus Nr. 10 liegt ein Befahrungsprotokoll vor.

Von den Anliegern wird beantragt, ein selbständiges, einverständliches Beweisverfahren einschließlich Beweissicherung gemäß § 98 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 485 Zivilprozessordnung (ZPO) durchzuführen.

Gemäß § 98 VwGO i.V.m. § 485 ZPO kann auf Antrag einer Partei während oder außerhalb eines Streitverfahrens z.B. die Begutachtung durch einen Sachverständigen angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder Beweismittel verloren gehen können. Gemäß § 486 ZPO ist ein solcher Antrag bei dem Gericht zu stellen, welches bei einem entsprechenden Rechtsstreit zuständig wäre. Ein Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens müsste im vorliegenden Fall vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg gestellt werden. Der Nachweis, dass eine Straße noch nicht erstmalig endgültig hergestellt ist, obliegt der Stadt und soll wie dargelegt noch gutachterlich und abschließend geklärt werden.

Der Bürgerantrag kann aus den genannten Gründen nicht weiter verfolgt werden und ist im Ergebnis abzulehnen.